

Präambel

Mit Vergleich vom 22.12.1919 zwischen dem fürstlichen Haus Reuß j. L., vertreten durch den Fürsten Heinrich XXVII. Reuß j. L., und dem Volksstaat Reuß, vertreten durch die Landesregierung, fand eine Vermögensauseinandersetzung statt, die in Form des „Gesetzes über die Auseinandersetzung des fürstlichen Hauses Reuß j. L. mit dem Volksstaat Reuß vom 22.12.1919“ in der Gesetzessammlung für den Volksstaat Reuß veröffentlicht wurde.

Der Volksstaat Reuß hat dem Vergleich zugestimmt und die Landesregierung zu seinem Abschluss sowie dem Staatsrat zu seiner Verkündung mit Gesetzeskraft nach seinem Abschluss ermächtigt. Demnach wurde er am 22.12.1919 als Gesetz bekannt gegeben.

Mit diesem Vertrag hat das Fürstenhaus einen großen Teil seines Immobilienbesitzes an den Volksstaat Reuß entschädigungslos abgetreten. Der Umfang dieses Immobilienbesitzes ergibt sich aus der Anlage A – F zum Vergleich. Weitere Verpflichtungen des fürstlichen Hauses sind in den §§ 1 bis 6 geregelt.

Gemäß § 7 hat der Fürst alle ihm nach dem Vergleich obliegenden Verpflichtungen für sich, seine Erben und Erbeserben sowie für das gesamte fürstliche Haus übernommen, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Familienrats, der gemäß Hausgesetz erforderlich ist. Die Agnaten haben in der Folgezeit dem Abschluss des Vergleichs zugestimmt.

Die §§ 8 ff des Vergleichs regeln die Vertragsverpflichtungen des Volksstaates Reuß.

Gemäß § 8 des Vergleichs erkennt der Volksstaat Reuß an, dass das nach Durchführung des Vertrags verbleibende fürstliche Hausvermögen im freien und unbeschränkten Privateigentum des fürstlichen Hauses verbleibt.

Der Volksstaat verpflichtete sich ferner, dieses Vermögen nicht ungünstiger zu behandeln als jedes andere Privatvermögen, insbesondere es nicht ganz oder zum Teil zu besonderen Abgaben oder Lasten heranzuziehen und sich insoweit jedes nicht durch allgemeine Gesetze begründeten Eingriffs in seinen Bestand zu enthalten.

Im Falle der Zuwiderhandlung wurde dem Fürsten in § 8 des Vertrags das Recht eingeräumt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten.

„Sollten gleichwohl solche Maßnahmen oder Eingriffe stattfinden und trotz dahingehender Entscheidung des Schiedsgerichts seitens des Volksstaats Reuß nicht rückgängig gemacht werden, so kann der Fürst von diesem Vertrag zurücktreten.“

Die hierin enthaltene Schiedsgerichtsklausel wurde durch Gesetz vom 12.01.1934 aufgehoben.

Durch den Zusammenschluss der sieben Volksstaaten, die aus den einstmalig regierenden Fürsten- und Herzogtümern hervorgegangen waren, wurde im Jahr 1920 das Land Thüringen gegründet, das gemäß seiner Verfassung von 1921 als Rechtsnachfolger der ehemaligen Volksstaaten in die mit diesen geschlossenen Verträge mit allen Rechten und Pflichten eingetreten ist.

Die Verträge, so auch der Vertrag mit dem Volksstaat Reuß, der als Gesetz verkündet worden ist, hat auch nach der Gründung des Freistaats Thüringen weitergegolten, auch zu DDR-Zeiten und ist bis zum heutigen Tag nicht aufgehoben, wie das Länderbereinigungsgesetz nachweist. Vielmehr gelten die Verträge laut Ländereinführungsgesetz und Einigungsvertrag als Thüringisches Landesrecht weiter.

Am 11.12.1948 hat der Thüringer Landtag ein Fürstenenteignungsgesetz erlassen, mit dem sämtliche ehemaligen, regierenden Häuser restlos enteignet worden sind und ihre Rechte aus Gesetzen, einschließlich solcher Rechte nicht vermögensrechtlicher Art aufgehoben worden sind, so auch die Staatsangehörigkeit.

Mit dem Erlass dieses Gesetzes und seiner Durchführung hat das Land Thüringen gegen den Vertrag vom 22.12.1919, in den das Land Thüringen mit allen Rechten und Pflichten als Rechtsnachfolger eingetreten ist, verstoßen.

Das Fürstenenteignungsgesetz vom 11.12.1948 ist ein unzulässiges Einzelfallgesetz und hat in den Bestand des Privatvermögens des Erbprinzen Reuß zum Teil, nämlich soweit es nicht bereits der Bodenreform unterlag, eingegriffen und damit gegen § 8 Abs. 2 des Gesetzes verstoßen.

Dies vorausgeschickt treffen die Parteien nachstehende Vereinbarung.

I.H. Woizlawa Feodora Prinzessin Reuß

- Zedentin -

und

die Heritage Claims Limited, The Brandenburg Suite 54-58, Tanner Street, London SE1 3 PH

- Zessionarin -

Die Zedentin ist die Erbeserin des Erbprinzen Reuß, der nach 1945 sowohl durch die Bodenreform als auch durch das FEG restlos enteignet worden ist.

Die Zedentin ist als Erbeserin befugt den Rücktritt vom Vertrag aufgrund des FEG zu erklären. Diese Erklärung hat sie bereits 1998 gegenüber dem Land Thüringen abgegeben und am 12.08.2014 mit UR.-Nr. 995/2014 im Notariat Diane Dotterweich erneut erklärt.